



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 03.05.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	
Verteiler: VI 61 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0223 Magistratsbeschluss-Nr. 299

**Betreff: Bebauungsplan S 23 - Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/ Mathildenstraße -
(Darlegungsbeschluss)**

Vorlage vom: 26.04.2007

Beschlussvorschlag:

1. Dem städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplan S 23 - Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/ Mathildenstraße - und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zugrunde zu legen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - auf die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter Punkt 1. genannten Planungsunterlagen. Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese Art und Weise der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Darlegung der Ziele und Zwecke zum Bebauungsplan S 23
 Bestandsplan zum Bebauungsplan S 23
 Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan S 23

Beschluss des Magistrats vom 09.05.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründung zur Magistratsvorlage VI vom 26.04.2007:

Zu 1.:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.07.2006 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan S 23 – Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/ Mathildenstraße - gefasst.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan und die Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung wurden nun erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung einer zusammenhängenden, geschlossenen Blockrandbebauung mit einhergehender Minderung der Lärmimmissionen im Blockinneren. Des weiteren führt die Schließung des Blockrandes zur Ausbildung einer angemessenen Stadtkante, die den Stadteingang von Osten her markiert.

Zu 2.:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan S 23. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

An die Einarbeitung der hierbei eingehenden Stellungnahmen in den Entwurf zum Bebauungsplan schließt sich dann die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

- Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplanvorentwurf S 23 - Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/ Mathildenstraße - vom 26.04.2007
- Bestandsplan zum Bebauungsplan S 23 (verkleinert)
- Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan S 23 (verkleinert)

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

Die verkleinert beigefügten Pläne (Bestand und städtebauliches Konzept) werden im Originalmaßstab (DIN A 3) zu den Sitzungen aufgehängt. Diese sind auch in der Magistratsgeschäftsstelle in Originalgröße einsehbar.

Darmstadt, den 26.04.2007
VI/61.4 zim Nst. 2603